



Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Steinbach am Glan vom 13. September 2016

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15. Juli 2016 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1	Allgemeines.....	2
§ 2	Gebührensschuldner.....	2
§ 3	Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4	Inkrafttreten	2
	<u>Anlage</u> zur Friedhofsgebührensatzung	3
I.	Grabnutzungsgebühren	3
II.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III.	Ausheben und Schließen der Gräber	3
IV.	Herstellung der Grabzwischenräume	4
V.	Pflegekosten	4
VI.	Benutzung der Leichenhalle	4
VII.	Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen	4
VIII.	Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze wurden - sofern es sich nicht um durchlaufende Posten handelte – kalkuliert. Die detaillierten Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.04.2012 und alle übrigen Änderungssatzungen sowie entgegenstehende ortsrechtliche Vorschriften außer Kraft.

66909 Steinbach am Glan, den 13. September 2016

Gez. - Fehrentz -
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

- | | |
|--|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten) | 600,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab (Einzelgrabstätten) | 600,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 600,00 Euro |
| 3. Überlassung einer gemischten Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 600,00 Euro |
| 4. Tiefengräber bei erstmaliger Überlassung | 600,00 Euro |
| 5. Urnenwahlgrabstätten bei erstmaliger Überlassung | 600,00 Euro |
| 6. Wiesenurnengrabstätten bei erstmaliger Überlassung | 600,00 Euro |
| 7. Baumurnengrabstätten bei erstmaliger Überlassung | 600,00 Euro |
| 8. Reservierungsgebühr für Baumurnengrabstätten | 300,00 Euro |
| 9. Bei Zweit- oder Mehrfachbelegungen als Urnen in bestehende Einzel-, Familien-, bzw. Urnengräber je Jahr der Nutzung (1/30 von 1, 2, 3,4,5,6,7) | |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- | | |
|--|------------|
| a) eine Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte) je Jahr der Verlängerung | 27,50 Euro |
| b) eine Tiefengrabstätte je Jahr der Verlängerung | 27,50 Euro |
| c) Urnenwahlgrabstätte je Jahr der Verlängerung | 27,50 Euro |
| d) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a-c) erhoben | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die tatsächlich anfallenden Kosten der Fachfirma, ohne eventuell anfallende Kosten für Kompressorstunden, berechnet.

Die Herstellung der Baumurnengrabstätten erfolgt durch die Ortsgemeinde in Handschachtung. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € erhoben.

IV. Herstellung der Grabzwischenräume

a) Einfassung Einzelgrab und Tiefengrab (nur 1. Belegung)	150,00 Euro
b) Einfassung Urnengrab und Urnenwahlgräber (nur 1. Belegung)	80,00 Euro
c) Verlegung der Grabplatte für Wiesenurnengräber	60,00 Euro
d) Beschaffung und Anbringung des Metallschildes einschließlich Tafelaufstellung, bzw. Unterhaltung und Aktualisierung Baumurnengräber	80,00 Euro

V. Pflegekosten

a) Pflege und Unterhaltung des Wiesenurnenfeldes	80,00 Euro
b) Kostenbeitrag für die Erhaltung der Verkehrssicherungspflicht im Baumurnenfeld	100,00 Euro

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Leichenhalle einschließlich Kühlung und Reinigung pauschal je Trauerfall	180,00 Euro
b) Leichenhalle (Trauerhalle ohne Kühlung), einschließlich Reinigung pauschal je Trauerfall	170,00 Euro

VII. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen (Grabsteinen, Platten, Einfassungen, Kissensteine) gemäß § 22 der Friedhofssatzung je

a) Grabmalanlagen mit stehenden Grabmälern	45,00 Euro
b) Grabmalanlagen mit liegenden Grabmälern oder Abdeckplatten	15,00 Euro

VIII. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung

Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.